



Inhaltsangabe:	Seite
1. Planfeststellungsverfahren für den 6-streifigen Ausbau der Bundesautobahn 1 (A 1) zwischen der Anschlussstelle Ascheberg und der Brücke im Zuge der A 1 über den Dortmund-Ems-Kanal; Auslegung der Planunterlagen und Möglichkeiten zur Vorbringung von Einwendungen	2
2. Allgemeinverfügung zur Verbrennung von Schlagabraum im Gebiet der Gemeinde Ascheberg	9
3. Erlass einer Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB im Bereich „Raiffeisenstraße“ in der Ortschaft Ascheberg; Aufstellungsbeschluss und Beteiligung der Öffentlichkeit	13
4. Erlass einer Außenbereichssatzung gem. § 35 Abs. 6 BauGB im Bereich „Österbrink“ in der Ortschaft Ascheberg; Aufstellungsbeschluss und Offenlegung des Entwurfes	15
5. 4. Änderung des Bebauungsplanes A 1 „Ortskern Ost“ in der Ortschaft Ascheberg; Aufstellungsbeschluss und Offenlegung des Entwurfes	17

Bekanntmachung

Planfeststellung für den 6-streifigen Ausbau der Bundesautobahn 1 (A 1) zwischen der Anschlussstelle Ascheberg (Überführung der Bundesstraße B 58 "Steinfurter Straße" über die A 1) und der Brücke im Zuge der A 1 über den Dortmund-Ems-Kanal (DEK-Brücke) von Bau-km 115+000 ca. 500m nördlich der AS Ascheberg bis Bau-Km 105+000 ca. 380m südlich der DEK-Brücke einschließlich:

- **Neubau der Brücke im Zuge der A 1 über den Wirtschaftsweg "Mühlenflut" in Bau-km 114+931.**
- **Neubau der Brücke im Zuge der A 1 über den Gemeindeweg „Steenrohr“ in Bau-km 114+098.**
- **Neubau der Brücke im Zuge der K 40 „Rinkeroder Weg“ über die A 1 in Bau-km 112+180.**
- **Neubau der Brücke im Zuge der K 39 „Amelsbürener Straße“ über die A 1 in Bau-km 111+871.**
- **Neubau der Brücke im Zuge der A 1 über den „Emmerbach“ in Bau-km 110+540.**
- **Neubau der Brücke im Zuge der Gemeindestraße „Frieport“ über die A 1 in Bau-km 110+398.**
- **Neubau der Brücke im Zuge der K 10 „Ottmarsbocholter Straße“ über die A 1 in Bau-km 119+776**
- **Neubau der Brücke im Zuge des „Bönneweges“ über die A 1 in Bau-km 107+000**
- **Neubau der Brücke im Zuge der A 1 über eine Viehtrift in Bau-km 106+108**
- **Neubau der Brücke im Zuge der A 1 über die Gemeindestraße „Hartmannsbrook“ in Bau-km 105+565.**
- **Verbreiterung der Brückenbauwerke über den "Bönnewegbach" in Bau-Km 107+269 und den "Emmerbach" in Bau-Km 114+717.**
- **bauliche Anpassung des Brückenbauwerkes "Pellengahr" in Bau-Km 112+980.**
- **Neubau einer Lärmschutzwand mit einer Höhe von 3,5m über der Gradienten von Bau-Km 11+200 bis Bau-Km 111+860 (L=660 m) an der Westseite der A 1.**
- **Einbau eines lärmindernden Fahrbahnbelages mit einem Korrekturwert von $D_{Stro} = - 5$ dB (A) von Bau-Km 110+350 bis Bau-Km 112+550 (L=2200 m).**

- **Aufhebung und Rekultivierung der Rastanlagen "Hohe Heide", "Kurze Geist" beide in Bau-Km 113+470 sowie "Davert" in Bau-Km 109+600 und "Weißes Venn" in Bau- Km 109+400.**
- **landschaftspflegerischer Maßnahmen im trassennahen Bereich**
- **weitere landschaftspflegerische Maßnahmen außerhalb der Trasse auf dem Gebiet der:**
Gemeinde Ascheberg, Kreis Coesfeld, in der Gemarkung Ascheberg, Flur 12, 14, 45
der Stadt Münster, Gemarkung Amelsbüren, Flur 30

Der Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen hat für das o. a. Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens gemäß § 17 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in Verbindung mit den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) beantragt. Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in der Gemeinde Ascheberg, Gemarkung Ascheberg, in der Gemeinde Senden, Gemarkung Ottmarsbocholt und Gemarkung Ascheberg und in der Stadt Münster, Gemarkung Amelsbüren, beansprucht.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit

vom 24. Oktober 2016 bis einschließlich 23. November 2016.

in der Gemeinde Ascheberg, Dieningstraße 7, 59387 Ascheberg, Fachgruppe Bauverwaltung, Zimmer O.02,

während der Dienststunden

Montag, Mittwoch und Donnerstag	von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr und von 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr
Dienstag	von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr und von 13:30 Uhr bis 17:00 Uhr
Freitag	von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

1. Jeder kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist

bis zum 08. Dezember 2016,

bei der Bezirksregierung Münster (Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde), Domplatz 1 - 3, 48143 Münster, oder bei der Gemeinde Ascheberg, Dieningstraße 7, 59387 Ascheberg, Fachgruppe Bauverwaltung, Zimmer O.02, Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs.4 Satz 5 VwVfG NRW). Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) beziehen, nur auf dieses Verwaltungsverfahren.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

Die Bezirksregierung Münster bietet die Möglichkeit an, Einwendungen in rechtsverbindlicher elektronischer Form gemäß § 3 a VwVfG NRW über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) zu senden. Dabei sind aber die organisatorischen und technischen Rahmenbedingungen zur Nutzung der Virtuellen Poststelle (EGVP) zu beachten. Auf die Homepage der Bezirksregierung Münster, <http://www.bezreg-muenster.de/de/service/egvp/index.html>, wird hierzu verwiesen. Eine einfache E-Mail erfüllt diese Anforderungen nicht und bleibt daher unberücksichtigt.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung und der Hinweis auf die Präklusion (§ 73 Abs. 4 Satz 3 und 5 VwVfG NRW) dienen auch der Benachrichtigung

- a) der nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes anerkannten Vereine sowie
- b) der sonstigen Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen),

von der Auslegung des Plans.

3. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 17 a Nr. 1 Bundesfernstraßengesetz, FStrG).

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht. Ferner werden Diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG NRW). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht im Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9 a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9 a Abs. 6 FStrG).
8. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,
 - dass die für das Vorhaben und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde die Bezirksregierung Münster, hier das Verkehrsdezernat, ist,
 - dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
 - dass alle ausgelegten Planunterlagen - insbesondere die Erläuterungsberichte, Karten und Pläne, Grunderwerbsverzeichnisse, die Umweltverträglichkeitsuntersuchung (ggf. FFH-Vorprüfung), artenschutzrechtliche Untersuchungen und Maßnahmen, die Unterlagen des Landschaftspflegerischen Begleitplanes, die lärmtechnischen und wassertechnischen

Unterlagen, verschiedene Fachgutachten und die allgemein verständliche Zusammenfassung der Umweltauswirkungen - die nach § 6 Abs. 3 UVPG notwendigen Angaben enthalten. Dies sind vorliegend:

- Landschaftspflegerischer Begleitplan (Unterlage 19.1)
aufgestellt: 8. Juni 2016
(ARU - Arbeitsgruppe Raum & Umwelt)
- FFH-Verträglichkeitsprüfung (Unterlage 19.2)
aufgestellt: 3. März 2016
(ARU - Arbeitsgruppe Raum & Umwelt)
- VSG-Verträglichkeitsprüfung (Unterlage 19.3)
aufgestellt: 13. März 2016
(ARU - Arbeitsgruppe Raum & Umwelt)
- Artenschutzbeitrag (Unterlage 19.4)
aufgestellt: 13. März 2016
(ARU - Arbeitsgruppe Raum & Umwelt)
- Faunistische Untersuchungen (Unterlage 19.5.1 bis 19.5.4)
(Echolot GbR, Münster)
 1. Untersuchungen zur Fledermausfauna (Unterlage 19.5.1)
aufgestellt: August 2007
 2. Ergänzende Fledermausuntersuchungen (Unterlage 19.5.2)
aufgestellt: August 2015
 3. Erfassung und Bewertung ausgewählter Tierarten (Unterlage 19.5.3)
(Vögel, Reptilien, Amphibien, Libellen, Käfer, Heuschrecken)
aufgestellt: Juni 2007
 4. Ergänzende Erfassung der Feldlerche auf als
Bodenlagerflächen vorgesehene Flächen (Unterlage 19.5.4)
aufgestellt: Januar 2014
- Umweltverträglichkeitsuntersuchung UVU (Unterlage 19.6)
aufgestellt: 3. November 2010
(ARU - Arbeitsgruppe Raum & Umwelt)
- Immissionstechnische Untersuchungen (Lärmtechnik) (Unterlage 17.0 bis 17.2)
aufgestellt: Juni 2016
(Brilon, Bondzio, Weiser Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH)
- Immissionstechnische Untersuchungen (Luftschadstoffgutachten) (Unterlage 17.3)
aufgestellt: November 2014, geändert März 2016
(Ingenieurbüro Lohmeyer GmbH & Co. KG)

- Wassertechnische Untersuchung (Unterlage 18)
aufgestellt: 18. April 2013, geändert Juni 2016
(IPW Ingenieurplanung GmbH & Co.KG)
 - Immissionstechnische Untersuchungen (Stickstoffgutachten)
(Unterlage 19.7)
aufgestellt: Juni 2015, redaktionell geändert September 2015
(Ingenieurbüro Lohmeyer GmbH & Co. KG)
 - Fortschreibung der Verkehrsuntersuchung zum 6-streifigen Ausbau
der A 1
Verkehrsprognose 2025 (Unterlage 22)
Abschnitt AS Ascheberg (o) bis DEK-Brücke (Amelsbüren)
aufgestellt: 9. August 2010 (AVISO GmbH),
 - Fortschreibung der Verkehrsuntersuchung zum 6-streifigen Ausbau
der A 1
Verkehrsprognose 2025, Prognose-Nullfall (Unterlage 22)
Abschnitt DEK bis AS Ascheberg
aufgestellt: 18. September 2014 (AVISO GmbH),
 - Verkehrsprognose 2025 für die A 1 AS Ascheberg – DEK-Brücke
Einordnung der Prognosewerte 2025 in die aktuellen
Entwicklungen/Prognose
2030 des BMVI (Unterlage 22)
aufgestellt: 24. April 2015 (AVISO GmbH),
- Es wird darauf hingewiesen, dass die Anhörung zu den ausgelegten
Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den
Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 9 Abs. 1 UVPG ist.

9. Die Planunterlagen können für die Dauer der Auslegung in den betroffenen
Städten und Gemeinden außerdem im Internet auf der Seite der Bezirksregierung
Münster unter www.brms.nrw.de/go/verfahren unter dem Stichwort
"Planfeststellungsverfahren A 1 AS Ascheberg bis DEK-Brücke" eingesehen
werden.

Ascheberg, 27. September 2016

Gemeinde Ascheberg
Der Bürgermeister



(Dr. Risthaus)

Allgemeinverfügung

zur Verbrennung von Schlagabraum im Gebiet der Gemeinde Ascheberg

I. Anordnungen

Aufgrund

- § 28 Abs. 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I Seite 212) in der zur Zeit gültigen Fassung
- § 4 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 282) in der zur Zeit gültigen Fassung
- § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602) in der zur Zeit gültigen Fassung

genehmige ich unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs, dass im Gebiet der Gemeinde Ascheberg **außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile** Schlagabraum aus Maßnahmen zur Pflege von Hecken, Wallhecken, Windschutzstreifen, Kopf-/Obstbäumen sowie Ufergehölzen (Schlagabraum) in dem **Zeitraum vom 15. Oktober 2016 bis zum 24. April 2017** unter Beachtung der nachfolgenden Auflagen verbrannt werden darf.

In Gärten ist die Verbrennung pflanzlicher Abfälle weiterhin **nicht** zulässig. Derjenige, der sich nicht im Rahmen der o.g. Anordnungen hält oder gegen Auflagen dieser Allgemeinverfügung verstößt, führt Verbrennungen von Abfällen zur Beseitigung ohne die erforderliche Genehmigung durch und handelt dann ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann durch den Kreis Coesfeld als zuständige untere Abfallwirtschaftsbehörde nach § 69 Abs. 1 Nr. 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) mit einer Geldbuße geahndet werden.

II. Zu beachtende Auflagen:

1. Das Verbrennen ist so zu steuern, dass Gefahren, Nachteile und erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen, insbesondere durch Rauchentwicklung, nicht eintreten können und ein Übergreifen des Feuers durch Ausbreitung der Flammen oder Funkenflug über den Verbrennungsort hinaus verhindert wird.
2. Der Verbrennungsort muss außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile sowie außerhalb von Waldflächen liegen.
3. Der Schlagabraum darf nur in unmittelbarer Nähe zur Anfallstelle verbrannt werden (auf oder an dem Grundstück).
4. Der Schlagabraum muss zu Haufen zusammengebracht werden. Die Haufen dürfen eine Höhe von 3,50 m nicht überschreiten.

5. Als Mindestabstand ist einzuhalten:
 - a) 200 m von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen,
 - b) 100 m von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen, soweit diese nicht innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen errichtet sind,
 - c) 50 m zu öffentlichen Wegeflächen,
 - d) 15 m von Gehölzbeständen und Gewässern,
 - e) 10 m von befestigten Wirtschaftswegen.
6. Die Haufen müssen von einem 15 m breiten Ring umgeben sein, der von Schlagabraum und ähnlichen brennbaren Stoffen frei ist.
7. Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte oder andere Abfälle dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers benutzt werden.
8. Bei starkem Wind darf nicht verbrannt werden; vorhandenes Feuer ist bei aufkommendem starkem Wind unverzüglich zu löschen.
9. Das Feuer ist ständig von zwei Personen, davon eine über 18 Jahre alt, zu beaufsichtigen. Sie dürfen den Verbrennungsplatz erst verlassen, wenn Feuer und Glut erloschen sind und müssen während des Verbrennens telefonisch erreichbar sein.
10. Verbrennungsrückstände sind unverzüglich in den Boden einzuarbeiten oder mit Erde abzudecken.
11. Die Haufen dürfen erst unmittelbar vor dem Verbrennen zusammengebracht werden, wenn zu erwarten ist, dass Vögel und Kleinsäuger im Schlagabraum Unterschlupf suchen.
12. In einem Umkreis von 4 km Radius um einen Flughafenbezugspunkt sowie innerhalb eines Abstandes von 1,5 km von Landeplätzen und Segelfluggeländen darf Schlagabraum nur mit Einwilligung der Luftaufsicht oder Flugleitung verbrannt werden.
13. Sonstige, die Verbrennung ordnende Regelungen, z.B. im Landesimmissionsschutzgesetz (LImSchG) oder im gemeindlichen Ortsrecht, sind zu beachten.
14. Die geplante Verbrennung ist mindestens 3 Werktage vor dem vorgesehenen Verbrennungstermin der Fachgruppe 30 – Ordnungsverwaltung der Gemeinde Ascheberg unter Angabe der Menge, des genauen Ortes, des Datums und der Uhrzeit des Verbrennens unter Angabe der telefonischen Erreichbarkeit sowie der verantwortlichen Person schriftlich unter Verwendung des amtlichen Anzeigenformulars anzuzeigen.

15. Das Verbrennen ist nur an Werktagen in der Zeit von 09:00 Uhr bis 16:30 Uhr zulässig (Ausnahme Ostersonntag bis 22:00 Uhr).

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 69 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 28 Abs. 1 KrWG ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen diese Anordnung oder Auflagen dieser Anordnung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000 Euro geahndet werden (§ 69 Abs. 3 KrWG).

III. Begründung

Bei der Verwertung und Beseitigung von pflanzlichen Abfällen von landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Grundstücken aus Maßnahmen zur Pflege von Hecken, Wallhecken, Windschutzstreifen, Kopf-/Obstbäumen sowie Ufergehölzen sind die allgemeinen abfallrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

Diese Abfälle sind grundsätzlich zu verwerten. Weiterhin sind Abfälle aus diesen Pflegemaßnahmen, soweit sie nicht verwertet, sondern beseitigt werden sollen, nach § 17 Abs. 1 KrWG grundsätzlich dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zur Verfügung zu stellen und gemäß § 28 Abs. 1 KrWG in einer zugelassenen Anlage zu beseitigen.

Gemäß § 28 Abs. 2 KrWG kann die zuständige Behörde Ausnahmen von der Pflicht, Abfälle in zugelassenen Anlagen zu beseitigen, erteilen, wenn dadurch das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Die Ausnahmen können durch Einzelfallgenehmigung oder durch Allgemeinverfügung zugelassen werden.

Ausnahmen können aus kulturtechnischen Gründen oder aus Gründen des Forstschutzes erteilt werden. In Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Coesfeld und im Benehmen mit dem Geschäftsführer der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragtem im Kreis wird u.a. zur Erhaltung der Münsterländischen Parklandschaft diese Ausnahmegenehmigung in Form einer Allgemeinverfügung für das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen, welche bei der Pflege von Hecken, Wallhecken, Windschutzstreifen, Kopf-/Obstbäumen sowie Ufergehölzen anfallen, erlassen. Dem jeweiligen Betroffenen kann es aus wirtschaftlicher Sicht nicht zugemutet werden, die in der Regel größeren Mengen an Schlagabraum regelmäßig einen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zuzuführen bzw. die Mengen zu häckseln oder zu kompostieren.

Da sich außerdem im ländlichen Raum außerhalb der Ortschaften Rauchbelästigungen für die Allgemeinheit nur geringfügig ergeben dürften, liegen unter diesen Umständen die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung vor.

Die Gültigkeitsdauer dieser Verfügung wurde gewählt, da die Pflegemaßnahmen aufgrund landschaftsrechtlicher Regelungen bis zum 28.02.2017 abzuschließen sind. (§ 64 Abs. 1 Nr. 2 Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen) und der angefallene Abfall regelmäßig spätestens mit den Traditionsfeuern zu Ostern zu beseitigen ist.

Die Zuständigkeit der Gemeinde Ascheberg ergibt sich aus Ziffer 30.1.2 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 11.12.2007 in der zurzeit gültigen Fassung.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann vor dem Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster, schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

V. Inkrafttreten

Die Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Ascheberg in Kraft.

Ascheberg, den 23. September 2016

Gemeinde Ascheberg
Der Bürgermeister




Dr. Bert Risthaus

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Allgemeinverfügung zur Verbrennung von Schlagabraum im Gebiet der Gemeinde Ascheberg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Ascheberg, den 23. September 2016

Gemeinde Ascheberg
Der Bürgermeister



Dr. Bert Risthaus

Öffentliche Bekanntmachung

Aufstellung und Beteiligung der Öffentlichkeit (Erörterung) zum Erlass einer Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB im Bereich „Raiffeisenstraße“ in der Ortschaft Ascheberg

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss der Gemeinde Ascheberg hat in seiner Sitzung am 16.06.2016 die Aufstellung einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) für den Bereich „Raiffeisenstraße“ in der Ortschaft Ascheberg beschlossen.

Die Gemeinde Ascheberg verfolgt mit der Aufstellung der Ergänzungssatzung das städtebauliche Ziel, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Feuerwache und eines Geschäfts- und Wohnhauses mit einem medizinisch-gesundheitsbezogenem Angebot zu schaffen.

Gemäß § 34 Abs. 6 BauGB ist der Öffentlichkeit im Vorfeld des Satzungserlasses Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

In Anwendung der betreffenden Bestimmungen des § 13 Abs. 2 Nr. 2 und 3 BauGB erfolgt dies im Zuge einer frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB.

Die Grundzüge der Vorentwurfsplanung sollen gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch am

Dienstag, 11.10.2016, von 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr

im Kleinen Bürgerforum (EG) der Gemeinde Ascheberg, Dieningstraße 7, durch die Fachgruppe Bauverwaltung erläutert werden.

Auf den Lageplan, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen gemäß § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können und, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Einleitung einer Normenkontrolle unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Bekanntmachungsanordnung

Nach § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieses Beschlusses nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

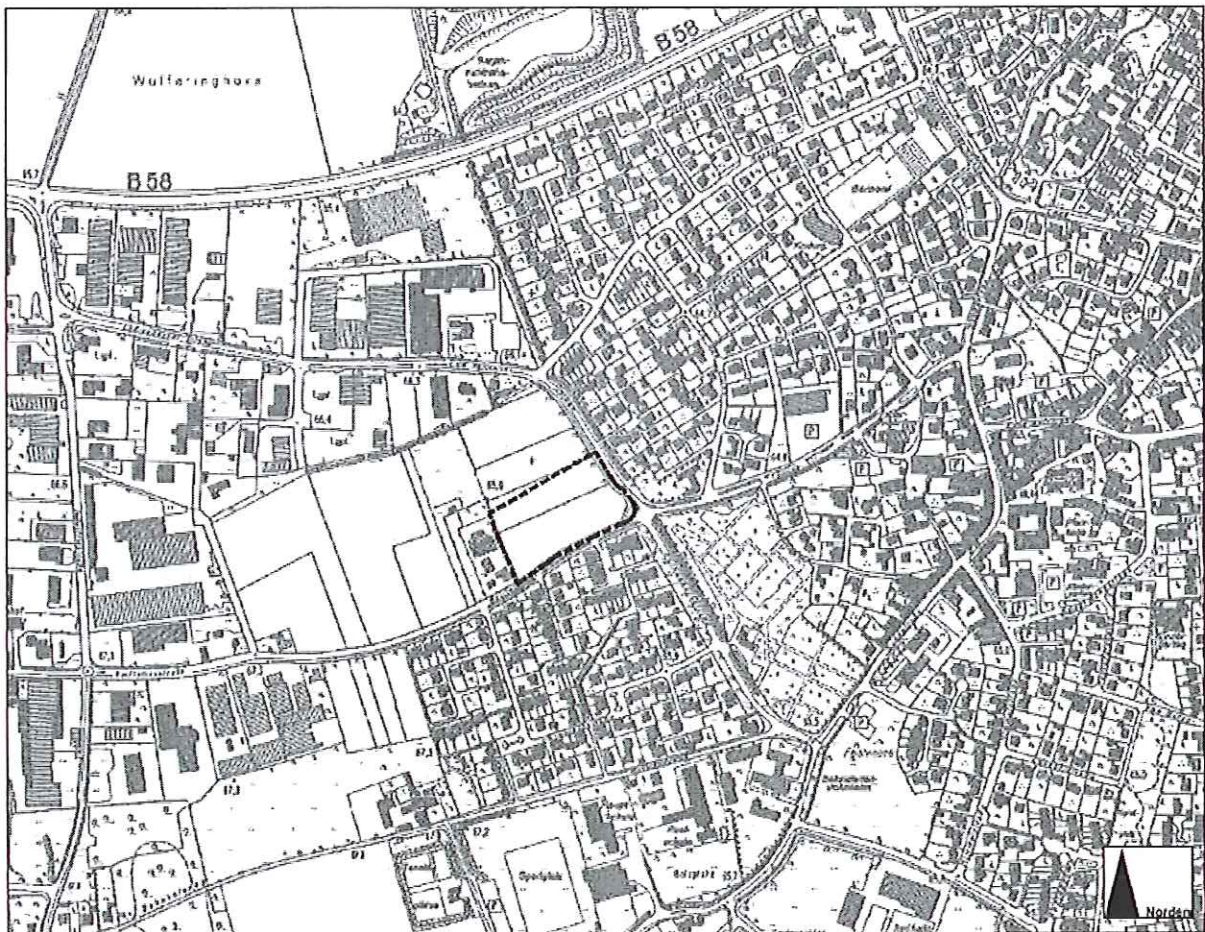
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ascheberg, den 27.09.2016

Der Bürgermeister



(Dr. Risthaus)



Geltungsbereich Ergänzungssatzung „Raiffeisenstraße“ in der Ortschaft Ascheberg

Öffentliche Bekanntmachung

Aufstellung und öffentliche Auslegung des Erlasses einer Außenbereichssatzung nach § 35 Abs. 6 BauGB im Bereich „Österbrink“ in der Ortschaft Ascheberg

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss der Gemeinde Ascheberg hat in seiner Sitzung am 18.08.2015 die Aufstellung und die Fortführung des Bauleitplanverfahrens zum Erlass einer Außenbereichssatzung nach § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) für den Bereich „Österbrink“ in der Ortschaft Ascheberg beschlossen.

Von einer frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB wird abgesehen, da diese für das Aufstellungsverfahren einer Außenbereichssatzung nicht erforderlich ist.

Ein Grundstückseigentümer plant im Bereich „Österbrink“ die bauliche Verdichtung. Bauplanungsrechtlich ist das Vorhabengrundstück dem Außenbereich zuzuordnen, so dass Bauvorhaben nur genehmigungsfähig sind, wenn sie den Regelungen des § 35 Abs. 2 BauGB (sonstige Vorhaben) entsprechen und wenn öffentliche Belange im Sinne des § 35 Abs. 3 BauGB nicht beeinträchtigt sind.

Durch den Erlass einer Außenbereichssatzung kann bestimmt werden, dass zwei der in § 35 Abs. 3 aufgelisteten Belange einem zu Wohnbauzwecken dienendem Vorhaben nicht entgegengehalten werden können. Im Bereich einer Außenbereichssatzung kann Wohnbauzwecken dienenden Vorhaben nicht entgegengehalten werden, dass sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder für Wald widersprechen oder die Entstehung und Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

Da die Voraussetzungen für den Erlass einer Außenbereichssatzung vorliegen, möchte die Gemeinde Ascheberg die zusätzliche Bebaubarkeit im Bereich „Österbrink“ als Planungsanlass mit der Aufstellung einer Außenbereichssatzung nach § 35 Abs. 6 BauGB unterstützen.

Die Außenbereichssatzung bedarf keiner Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, keines Umweltberichtes im Sinne des § 2 a BauGB, keiner zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB und keiner Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde.

Gemäß § 35 Abs. 6 BauGB ist der Öffentlichkeit im Vorfeld des Satzungserlasses Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

In Anwendung der betreffenden Bestimmungen des § 13 Abs. 2 Nr. 2 und 3 BauGB erfolgt dies im Rahmen eines öffentlichen Auslegungsverfahrens nach § 3 Abs. 2 BauGB.

Der Entwurf der Außenbereichssatzung „Österbrink“ (bestehend aus Planzeichnung, dem Satzungstext und der Begründung) liegt in der Zeit vom

10.10.2016 bis zum 09.11.2016 (einschließlich)

zu jedermanns Einsichtnahme in der Fachgruppe Bauverwaltung der Gemeinde Ascheberg, Dieningstraße 7, Zimmer 24 (1. OG), vormittags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr, nachmittags (außer freitags) von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, dienstags bis 17.00 Uhr, aus.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann bei der oben bezeichneten Dienststelle Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich eingereicht oder zur Niederschrift abgegeben werden. Auf Verlangen kann über die Planung Auskunft erteilt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen gem. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können und, dass ein An-

trag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Einleitung einer Normenkontrolle unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Auf den Lageplan, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, wird hingewiesen.

Bekanntmachungsanordnung

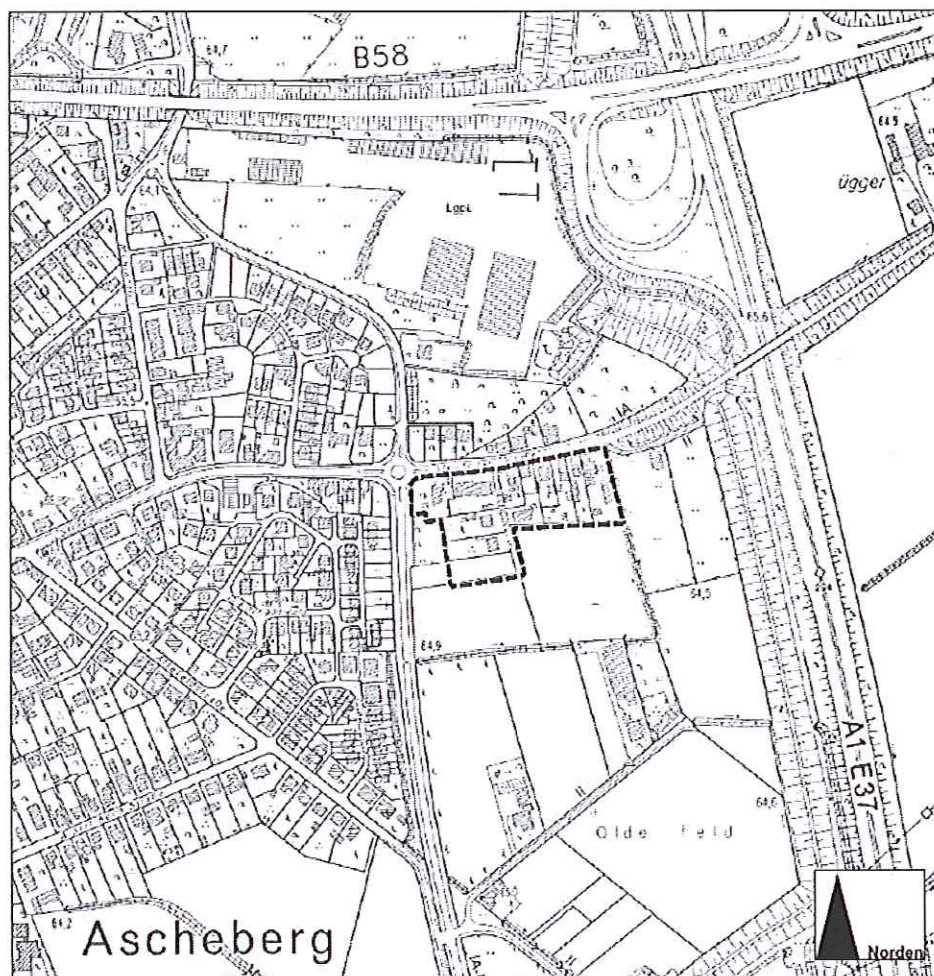
Nach § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieses Beschlusses nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ascheberg, den 27.09.2016

Der Bürgermeister

(Dr. Risthaus)



Geltungsbereich Aussenbereichssatzung „Österbrink“ in der Ortschaft Ascheberg

Amtliche Bekanntmachung

4. Änderung des Bebauungsplanes A 1 „Ortskern Ost“

- **Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB**
- **Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB
(Offenlegung)**

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Gemeinde Ascheberg hat in seiner Sitzung am 11.05.2016 die Aufstellung der 4. Änderung des Bebauungsplanes A 1 „Ortskern Ost“ beschlossen. Auf der Grundlage der vorgestellten Planungen in der Sitzung des Bau-, Planungs- und Umweltausschusses des Rates der Gemeinde Ascheberg am 19.07.2016 wurde beschlossen, den Änderungsbereich zu reduzieren und das Änderungsverfahren fortzuführen.

Bei dem beabsichtigten Vorhaben handelt es sich um eine Aufgabe der Innenentwicklung, denn mit der Änderung soll die rechtliche Voraussetzung für eine Nachverdichtung des Gebäudebestandes in einem rechtsgültigen Bebauungsplan geschaffen werden.

Für das Verfahren finden die Vorschriften des § 13a BauGB –Bebauungsplan der Innenentwicklung – Anwendung. Das bedeutet, dass das Verfahren im beschleunigten Verfahren nach § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB durchgeführt wird. Im beschleunigten Verfahren gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB entsprechend.

Im beschleunigten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2 a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen; § 4c BauGB (Überwachung/Monitoring) ist nicht anzuwenden.

Die Änderung beinhaltet im Wesentlichen die Anpassung von Nutzungsmaßen (Traufhöhe, GRZ) und der überbaubaren Fläche sowie von Vorgaben zu Gebäudestellung und Dachgestaltung.

Die Gemeinde Ascheberg beabsichtigt, den Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes A 1 „Ortskern Ost“ gem. § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und der betroffenen Öffentlichkeit somit Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Der Entwurf der Bauleitplanung liegt nebst Begründung

vom 10.10.2016 bis zum 09.11.2016 (einschließlich)

zu jedermanns Einsichtnahme in der Fachgruppe Bauverwaltung der Gemeinde Ascheberg, Dieningstraße 7, Zimmer 24 (1. OG), vormittags von 8.00 bis 12.30 Uhr, nachmittags (außer freitags) von 14.00 bis 16.00 Uhr, dienstags bis 17.00 Uhr, aus.

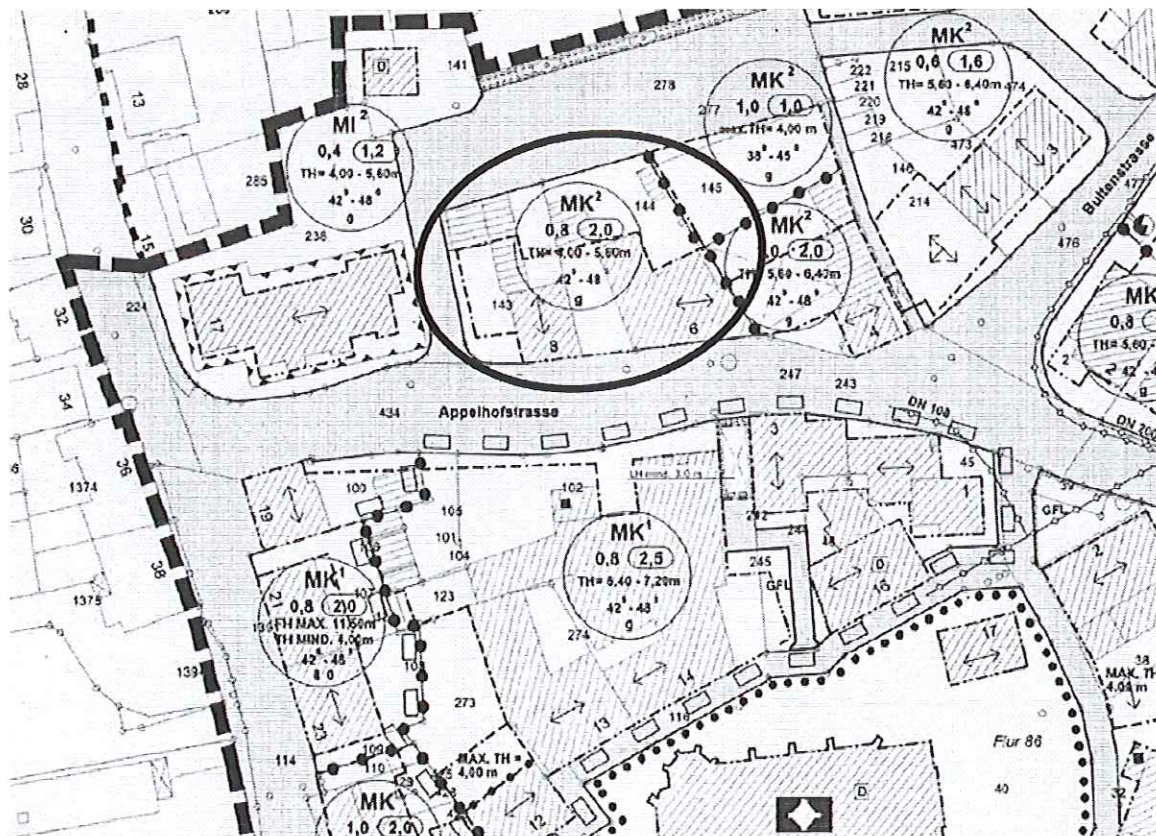
Während dieser Auslegungsfrist können bei der oben bezeichneten Dienststelle Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgemäß vorgebrachte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung zur o.g. Bauleitplanung unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen gem. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Einleitung einer Normenkontrolle unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Auf den Lageplan, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, wird hingewiesen.

Ascheberg, den 27.09.2016
Der Bürgermeister

(Dr. Risthaus)



Auszug aus dem Bebauungsplan Nr. A 1 „Ortskern Ost“ (Rechtskraft 2003)
Geltungsbereich der 4 Änderung markiert